



ver.di • Hübstr. 1 • 23552 Lübeck

Nord **Christian Wölm**
Stlv. Fachbereichsleiter

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Martin Habersaat, MdL

**Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und
Wissenschaft**

per E-Mail

christian.woelm@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale: 0451-8100-0
Durchwahl: 716
Mobil: 0171-1809567

24. Juli 2025

Unsere Zeichen:
CW

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
hochschulrechtlicher Gesetze**

**Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3279 Änderungsantrag
der Fraktion der SPD, Umdruck 20/4921**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Bildungsausschusses,

mit Schreiben vom 24. Juli 2025 hat der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages um eine Stellungnahme zu den o.g. Drucksachen gebeten. Dieser Bitte kommt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gerne nach und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Dem Grunde nach schließen wir uns der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes an möchten aber noch auf einige, für uns zentrale Punkte näher eingehen.

**Einführung eines Verwaltungskostenbeitrags – Verwaltungskostenbeitrag
von 60 Euro**

Wie die Allgemeinen Studierenden Ausschüsse des Landes und lehnt auch ver.di eine Umlage von Verwaltungskosten auf Studierende ab.

Vielmehr ist die Hochschulfinanzierung auch auf tragfähige Beine zu stellen und zukunftsorientiert zu gestalten. Studierende stehen bereits jetzt unter erheblichen finanziellem Druck. Steigende Mieten und Lebenshaltungskosten treffen Studierende aufgrund ihrer, ohnehin in der Regel schon geringen finanziellen Mittel über Gebühr. Die geplante Verwaltungsgebühr stellt für viele Studierende eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Auch wenn in der Plenardebatte die Gebühr mit 10 Euro pro Monat bzw. 60 Euro pro Semester teilweise als „gering und leistbar“ bezeichnet wurde gilt für uns weiterhin: Ein kostenfreier Zugang zu Bildung, unabhängig vom Elternhaus muss auch zukünftig die Prämisse der Landesregierung in Fragen der Hochschulfinanzierung sein. Eine erstmal eingeführte Gebühr hat das Potenzial

auch zukünftig zu steigen. Der Verweis auf eventuelle stattfindende Verbesserungen beim BAföG greift zu kurz.

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte – Tariföffnungsklausel

Die vorgeschlagene Tariföffnungsklausel begrüßen wir. Jedoch schlagen wir aus Gründen der Einfachheit vor § 69 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses. Hinsichtlich der Dauer einer möglichen Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, sofern sie Anwendung finden.“

Die Vereinfachung ermöglicht den Tarifvertragsparteien weiterhin Anpassungen im Tarifvertrag hinsichtlich der Befristungsdauer vorzunehmen und beseitigt damit Widersprüche zwischen Tarifvertrag und HSG.

Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 29. Dezember 2024 im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens an das Bildungsministerium.

Aufgaben des Klinikums - Umsetzung des Landtagsbeschlusses zur Drs. 20/2146

Wir begrüßen ausdrücklich die vollumfängliche Reintegration des für die Servicedienstleistungen ausgegliederten Tochterunternehmens „Service Stern Nord GmbH“ in das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein zurück. Im vorliegenden Entwurf besteht jedoch nachwievor die Möglichkeit an Dritte, also komplett an externe Servicedienstleister zu verlagern. Die Gefahr einer Auslagerung von Beschäftigten, dann aus dem Tarifvertrag der Länder, an private Reinigungs-, Logistik- oder Reinigungsdienstleister besteht fort.

Der Landtagsbeschluss fordert eine volle Integration der Beschäftigten der Service Stern Nord GmbH in das UKSH. Die Möglichkeit weiterhin Servicedienstleistungen an Dritte zu vergeben, steht diesem Ansinnen, welches der Landtag einstimmig beschlossen hat, entgegen. Der Teil „[...] oder durch die Beauftragung Dritter [...]“ wäre in Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfes entsprechend zu streichen.

Wir bitten höflichst um die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anmerkungen und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen



Christian Wölm
Stellvertretender Landesfachbereichsleiter